

BGer 9C_243/2019 vom 17. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_243_2019

FR: TF 9C_243/2019 du 17 avril 2019

IT: TF 9C_243/2019 del 17 aprile 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_243/2019

Urteil vom 17. April 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin N. Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Bundesverwaltungsgerichts

vom 26. Februar 2019 (C-990/2017).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. April 2019 (Ankunft an der Grenzstelle) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III, vom 26. Februar 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass der Beschwerdeführer zwar eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung rügt, eine solche jedoch nicht ersichtlich ist, zumal die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände (keine erneute Heirat des Beschwerdeführers; Behinderung des am 11. September 2016 volljährig gewordenen Sohns) nach den Erwägungen der Vorinstanz nichts am Erlöschen des Anspruchs auf eine Witwenrente ändern,

dass der Beschwerdeführer im Übrigen nicht aufzeigt, inwiefern das Bundesverwaltungsgericht die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 23 f. AHVG) unrichtig angewendet hat und dies auch nicht erkennbar ist,

dass die Beschwerde somit den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. April 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.